

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Deutsch  
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25/2015, S. 78 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Deutsch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie für eine Tätigkeit in vermittlungintensiven Berufen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativen, textbezogenen und medialen Kompetenzerwerbs als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
  - ein berufstaugliches, strukturiertes und anschlussfähiges fachliches Verfügungswissen in der Sprach- und der Literaturwissenschaft besitzen, über deren Aufbau und Vernetzung mit anderen Disziplinen orientiert sind und mit Hilfe eines Metawissens die Abhängigkeit des Fachwissens von wichtigen wissenschaftstheoretischen Konzepten und Schulen verstehen;
  - mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden von Sprach- und Literaturwissenschaft vertraut sind und sie in zentralen Bereichen anwenden können;
  - sich ein strukturiertes sprach-, literatur- und mediendidaktisches Grundlagenwissen unter Einschluss der Nutzung neuer Medien in Vermittlungskontexten erarbeitet haben und sich als Vermittler zwischen den

Bildungsansprüchen Lernender und gesellschaftlichen und beruflichen Bildungsanforderungen sehen;

- über vermittlungswissenschaftliche Erkenntnis- und Arbeitsweisen verfügen und sie im Sinne forschenden Studierens exemplarisch im Berufsfeld angewendet haben;
- darauf vorbereitet sind, diagnosegesicherte individuelle Förderung anzubieten;
- die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit professionell umgehen können.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Deutsch kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Deutsch umfasst 53 Leistungspunkte (LP).  
Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

#### **Modul BS 1 HRGe: Grundlagen der Sprachwissenschaft (11 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul orientiert über zentrale Gebiete, Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft. Ziel ist der Erwerb einer strukturierten fachwissenschaftlichen Grundlage und eines elementaren begrifflichen Instrumentariums zur schulischen Sprachanalyse.

#### **Modul BL 1 HRGe: Grundlagen der Literaturwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden gewinnen eine reflektierte Vorstellung vom Stellenwert der Literatur in Kultur und Gesellschaft und sie können ein begriffliches Instrumentarium zur Beschreibung und Erschließung von Texten handhaben. Sie erwerben Grundkenntnisse über die Gattungen und über kanonische Werke und können Sekundärliteratur nutzen.

#### **Modul BS 2 HRGe: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten (8 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul orientiert über die Funktionen sprachlicher Mittel in Diskursen und Texten sowie über Bedingungen, Modelle und Konzepte des Erwerbs sprachlicher Fähigkeiten. Ziel ist es, sprachliche Mittel und Formen ihrer Variation sowie sprachliche Entwicklungs- und Aneignungsprozesse unter einer funktionalen Perspektive zu reflektieren und auf schulstufenrelevante Bereiche zu beziehen.

**Modul BL 2 HRGe: Literatur- und Medienanalyse (7 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden reflektieren und vertiefen die in BL 1 HRGe erworbenen Kompetenzen in schul- und vermittlungsrelevanten Bereichen (Kinder- und Jugendliteratur / populäre Gattungen); sie erwerben Fertigkeiten in der sachgerechten schriftlichen Darstellung und der pädagogischen Nutzung von Medien.

**Modul BL 3 HRGe: Text und Kontexte (5 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden können Texte der Literatur bzw. mediale Artefakte in ihren historischen Kontext einordnen und reflektieren und sie zu ihrem diskursiven Umfeld in Beziehung setzen; sie sind in der Lage, sich einen solchen Kontext mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln selbständig zu erschließen.

**Modul BL S HRGe: Literatur und Sprache in der Gesellschaft (15 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden machen ihre im bisherigen Studienverlauf erworbenen Kompetenzen für die fundierte Vermittlung von Literatur, Film und Sprache fruchtbar. Sie können die gesellschaftlichen Bedingungen sprachlichen Handelns und die Bedingungen und Formen sprachlicher Variation in unterschiedlichen medialen, sozialen und institutionellen Kontexten wie auch mit Blick auf die eigene berufliche Praxis reflektieren sowie sprachliche und kulturelle Fähigkeiten diagnostizieren, um Lernende individuell zu fördern. Sie sehen kulturelle Andersartigkeit als ein historisches Phänomen und kennen die Verfahren, mit denen sie in Diskursen, Texten und Medien erzeugt wird.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Deutsch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
BS 1 HRGe: Grundlagen der Sprachwissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	2 Studienleistungen	11
BL 1 HRGe: Grundlagen der Literaturwissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	1 Studienleistung	7
BS 2 HRGe: Literatur- und Medienanalyse	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BS 1 HRGe, 2 Studienleistungen	8
BL 2 HRGe: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 HRGe, 2 Studienleistungen	7
BL 3 HRGe: Text und Kontexte	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 HRGe, 1 Studienleistung	5

BL S HRGe: Literatur und Sprache in der Gesellschaft	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 HRGe, BS 1 HRGe, 3 Studienleistungen	15
--	--------------	---------	---	----

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### § 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Deutsch nach dem erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (Erwerb von 25 LP) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 LP erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 30 bis maximal 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

### § 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Deutsch eingeschrieben werden.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Deutsch eingeschrieben worden sind, gelten die Fächerspezifischen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass neben den in § 5 genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Deutsch mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27. Januar 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 1. März 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather